

ernsthafte wissenschaftlichen Zweck dabei verfolgt, schon vorher Einsicht in das Manuskript zu gewähren.

- - - - -

Um die Vorgänge zu verstehen, die in den Jahren 1945 - 48 zur Reorganisation der MG und zu ihrer Verlegung nach München geführt haben, wird man zunächst die allgemeine Lage des Instituts beim Zusammenbruch im April/Mai 1945 in ihren entscheidenden Momenten skizzieren und in ihrer Bedeutung umreißen müssen. Mit Wirkung vom 1. April 1935 waren die MG, die im ganzen Verlauf ihrer Geschichte das Recht kollegialer Selbstverwaltung nahezu uneingeschränkt genossen hatten, durch Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2.3.1935 unter Aufhebung des bis dahin geltenden Statuts vom 9.1.1875 samt der Ergänzung vom 14.11.1892 (H.Bresslau NA 42 S.517f. u. 631) in ein "Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde" umgewandelt worden, das unmittelbar dem genannten Reichsminister unterstehen sollte. (DA 1 {1937} S. 275f.). Ein neues Statut, das gleichzeitig erlassen wurde, beseitigte, indem es die Zentralkommission und die Abteilungsleiter stillschweigend verschwinden ließ, alle Elemente der Selbstverwaltung, die vordem der Verfassung der MG ihr eigentliches Gepräge gegeben hatten. An die Stelle des Vorsitzenden der ZD, der bis dahin die Leitung der Geschäfte in Händen gehabt hatte, trat von nun an im Sinne des sog. Führerprinzips der Präsident des Instituts, der dem Reichswissenschaftsminister verantwortlich als Reichsbeamter von der Reichsregierung ernannt wurde, ohne daß dabei von dem früheren Wahl- oder Präsentationsrecht einer ZD oder einer vergleichbaren Körperschaft noch die Rede gewesen wäre. Die Kompetenzen des Präsidenten des Instituts wurden im Statut (Stück 5) auch insofern erweitert, als ihm zugleich die Aufsicht über den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine und die deutschen historischen Kommissionen übertragen wurde; im späteren Verlauf kam auch noch die Leitung des Deutschen Historischen Instituts in Rom in Form einer Personalunion (Erlass vom 29.5.1935) hinzu. Anstelle der früheren ZD sah das Statut eine neue Art von "Ehrenmitgliedern" vor, die auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister zu berufen waren, und unter denen die fünf deutschen sowie die österreichische Akademie der Wissenschaften durch je ein Mitglied vertreten sein sollten; bei ihrer Berufung war den betreffenden Akademien ein begrenztes Mitspracherecht eingeräumt. Jedoch ist der Beirat, den diese Ehrenmitglieder (erste Liste DA 1, 1937, S. 582) anscheinend bilden sollten, nie zustande gekommen und auch sonst haben sie eine mehr als dekorative Bedeutung nie erlangt.

Im Laufe der späteren Diskussion hat Theodor Mayer erklärt (Rundschreiben vom Juni 1948 S.5), diese Einführung des Führerprinzips sei nicht vom Mini-